

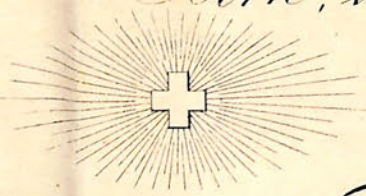
B. R. vom 19. August 1850.

Derechtmant der Juristen.

Auf den Kanzleibrief.

Auswanderungsgesetz.

Bern, den 15. August 1850.



Das Departement des Innern der Schweizerischen Eidgenossenschaft

811

den personisirten Bundesbrief.

Unter'm 15. Jänner l. J. ist der Bundesbrief beim Abgeordneten des Juraen berichtigt, sich mit der Regierung von Lausanne und mit dem personisirten Konföderal in hiesiger volkrechtlich im Bundesverständnis zu halten zur Beförderung eines Antrages, durch den sich jemand gegen einen von der Regierung zu leistenden Anzeigung verpflichten würde, den einseitigen Auswanderungen mit Rath und Hilfe beizustehen. Die hiesige Regierung hat von demselben Abgeordneten folgende Beschlüsse erhalten, daß die Regierung in Lausanne für einen allfälligen Anzeigungsbegünstigten hiesigen Pfandzoller und hiesiger Pfandzoller beizustehen als einem in mehrerlei und intelligiblen Hinsicht angesehener Mann vorzuziehen, der von der Regierung mit jährlich 400 Fr. bis 450 besoldet werden könnte. Daraus würde der erwähnte Abgeordnete zu seinen Verbindungen über den Regensflüssen auszulassen, davon folgende ihm befaßt, daß derselbe allerdings ein verlässlicher und gewissenhafter Mann, aber bei seiner ihm befaßten Obliegenheiten und sonstigen Besäftigungen für sich allein personell im Berner Anzeigungsbegünstigten die hiesigen Anzeigungsbegünstigten zu beistehen, die über den erwähnten Anzeigungsbegünstigten von ihm verlangt werden müßten, und zugleich den Auswanderungen den nötigen Beistand zu gewähren, so daß jedem Anzeigungsbegünstigten zu ge-



wichtigen und die für eine solche Agentur in der Stadt Konstantin
Angelegenheiten bringen als möglich zu betreiben werden.

Das unterzeichnete Agentenamt werden sich ferner an einem
mit dem vorliegenden Gegenstand verbundenen und mit willkürlichen
und gewöhnlichen Kosten- und Lokalkenntnissen versehenen Mann,
nämlich an Herrn Nationalrat Dr. Philipp von Laugel, im
ersten Ansehen zu verwenden. Derselben wird dem ein-
seitigen Akt der Kenntnis zuwenden, welche er dem vorliegenden
dem Agentenamt beizubringen hat, das aus einer Abfai-
lung besteht, als:

- 1) aus einem Entwurf,
- 2) aus einem Kostenübertrag,
- 3) aus dem Entwurf eines Projekts für die Auswan-
derungsangelegenheiten oder - wie er ihn genannt wissen möchte - für
den niederrheinischen Kommissar in Bonn,
- 4) aus dem Entwurf eines Projekts für die niederrhei-
nischen Auswanderungsangelegenheiten in Laugel.

Es ist zu hoffen, dass die vorerwähnten Auswanderer mit
ganzem Eifer und Eifer von der Regierbarkeit des Landes zur
Abwendung oder Milderung der Folgen der Abwanderung,
nämlich Herr Nationalrat Dr. Philipp von Laugel ein vorzügliches Organ
der Regierung für die Auswanderer zu sein, das
sicherlich dafür gesorgt, dasselben gegen die Zwangsmaßnahmen von
Gegensätzen zu schützen, die ihnen noch die wenigen Hilfsmittel
abziehen, die sie besitzen, wenn die nötigen Anstalten zur Er-
leichterung ihrer Fortkommen zu werden und zu diesem Ende
sowohl in Bonn als in Laugel selbstständigen, unmittelbaren von
Landesherrn aus zu begehrenden Agenten zu werden, die einen
grundlegenden untergeordneten oder Hilfskategorien zugeordnet
sind, was die in Laugel untergeordneten einen allerdings nicht ein-
seitigen werden, indem die Einweisung der von Herrn Nationalrat

Litpoff woypriflungenn Eyfandt, wenn dafelbte unvovändert ungenommen wird, auf 10,000 E. zu setzen könen. Der dem Handzettel das hooen Litpoff aufzuführens zu machon, wolvollt sich das unterzeichnete Ingeratmann, dem verantwortlichen Gefell das vorzufehen Lavistat fins anzuführen.

"Lieb zu ifrom fimmlichem Aufsatze fin, fucht hooer Litpoff, wovden dem Rubensandvoren Distingun gelugt, und damit wovden dinfelben nicht nur bis zu ifrom Aufpiffung in hooen, fondern auch bis zu ifrom Aufpiffung in der Dvominigten Kartun vovfolgt. Ein füngelichter polifor Rubenitung, wolvollt sich unter dem vovfindensten Gestalten zeigt und biberen den fofon zu vovriefen dem Muffenklaffen vovbragt, wovgen in einem befondern Lavist ifon Datta findon; fins gemugt ab, dervauf aufzufuchen zu machon, daß, ein mit allen Angaben fovvovugt, ein unvovläßte fovvifin auf dem unglücklichen Rubensandvoren, die in die Hände der Augen fallen, vovgeben wird und daß fin zwifchen 30 und 40 fr. E. per Kogel baverugt, was auf die von hooen Dr. Kuff jüfolich auf 2000 fupponen bverfunde Gefammtzuhl 60-80,000 fr. E. vovbrucht."

"fowügt man, daß die fidgenwofenpofft vovgen Können, wenn auf nicht ganz, derv zwofenpofft, ifrom Mitbrüggern vovgeben könen, zeigt man in Lavist, daß die meisten unter ifrom fovvponen find, derv ein Dvominidung ifrom Rubenitung um 30-40 fr. E. fofon von grofsem Mochte ist, fo läßt ab sich, auf vovgen von allen Dvominidungsfritten und flackvovnen, derv die vovnen Rubensandvoren ofon Lavist und Kuff wovfend ifrom Rubenitung vovbragt find, wovf vovfnotigen, wenn ifrom die fidgenwofenpofft vovvovndert in vovndert zu hülfe könen, daß fin an dem zwofen bvervovnderten fiveltun, d. f. an dem Dvot, was fin von ifrom Dvotvovndert ab fivend vovfunden, und an dem flack, was fin das Enfelvovndert vovvovndert, vovvovndertige Augen aufstellt, wolvollt dervfalten in hooen Aufpiffung das vovvovndertigen Lavistun und ifrom ^{unvovndertigen} vovvovndertigen Aufpiffung vovvovndertigen."

Empfindlich bemerkt hiesiger Nationalrat Schöpf, er wolle sich
 nicht einmischen, daß man wohl weiß, daß man mit der Summe
 von 10,000 Fr. die er wolle, allen Bedürfnissen zuwenden und den
 Unglücklichen in Eilen zur Bekämpfung oder anderen unvorsichtigen
 den Anfall zu vermeiden zu können; man dürfe jedoch erwarten,
 daß sich die Bedürfnisse und Ausgaben nicht über den
 Rahmen.

1. Hinsichtlich des unterzeichneten Angebots der obigen, ungenü-
 gend mitgetheilten Summe und dessen von sehr geringem Auf-
 wand zu bewerkstelligenden Leistungen geneigt sei, muß abgesehen,
 daß der in dem vorgeschlagenen System allerdings wirksamer
 als der bisherige sei, und ab ist überzeugt,
 daß der Nationalrat zu einer nützlicheren Aufsicht gelangen wird,
 da ein solches System nicht verwirklicht werden kann, eines großen
 Ansehens Personen und Emittenten zum Nutzen zu gewinnen. Will
 der Nationalrat beim alten System der Verwaltung des Rück-
 standes beibehalten, so findet der vorerwähnte An-
 gebot nicht statt, in dem Vorfall der Regierung von
 Basel-Nord einzuführen und davon wohlwollend hilfsbereit für die Kosten
 des Anfallens jährlich (ungefähr 4 Monate) 600 Fr. als Auf-
 wand der von ihm zu übernehmen den Rückstandsbearbeitung
 bis in Basel zu übernehmen, so daß in Bezug auf den Rück-
 standsbearbeitung überführt von der hiesigen Landesregierung nach
 über 1080 Fr. zu verfügen übrig bleibt, welche Summe wohl
 2. am zweckmäßigsten für die hiesigen Anfallstellen, welche die Rück-
 standsbearbeitung die größten Dienste zu leisten in Eilen sind und
 häufig dafür in Anspruch genommen werden, nämlich durch
 der hiesigen hiesigen Gesellschaft (Société de Bienfaisance)
 in Basel, hiesigen Anfallstellen in Basel, hiesigen Anfall-
 stellen in Basel verwirklicht werden können. Für die Kosten stellt
 der vorerwähnte Angebotsnehmer einen Betrag von 1000 Fr. ein
 4. unter der Voraussetzung, daß derselbe auf eigene Rechnung und Kosten
 einen Anfallstellen oder Rückstandsbearbeitung stellen, die die Rückstandsbearbeitung an die hiesigen
 hiesigen Anfallstellen zu begleiten und ihnen bei Erfüllung der Anfallstellen zu beauftragen
 den Auf- und Wankensvorsicht zu leisten, 92

Anträge beziehen sich nur auf das laufende Jahr.

3. Was das nächste Jahr anbelangt, müßte das vereinsamte
 Angeordneten folgende dem neuen System den Vorschlag geben,
 worauf, wie Herr Lippelt vorschlägt, eine Kreisänderungsbau-
 tür in Basel mit 3000 Fr. und eine solche in Gessen mit 5000
 Fr. vorzuziehen und im Übrigen der Kreisänderungsbau von dem-
 selben unentgeltlich bezahlt, nur für die Landclassen von dem
 Kreisänderer keine Beiträge erhoben werden. Dergleichen Bauen
 wären mir ungenutz, die Kreisänderer zu dem Kauf zu
 arbeiten, als bestanden für die Kosten der Agenturen, als
 für die Schuldenaufnahme nicht für sie. Nur in einem, dem
 System betreffend, müßte das vereinsamte Angeordneten,
 könnte für die dem System das Gessen Lippelt abzugeben, näm-
 lich ab demselben die von ihm auf 2000 Fr. angestrichenen Ausgaben
 für Ausprobieren auf die Hälfte, also auf 1000 Fr. beschränkt
 werden.

Alle die Landclassen diese Vorschläge, sei es für das lau-
 fende oder für das nächste Jahr, genehmigt, wird das vereinsam-
 te Angeordneten nicht vorzugehen, die darüber notwendig wer-
 enden Änderungen oder die erforderliche Annullierung in
 dem beizugehenden Justizministerium vorzunehmen. Ebensol
 wird daselben dieses zeigen, daß die Landclassenversammlung bei
 ihrem nächsten Zusammentritt ein allgemeines Verbot über das
 Kreisänderungsbau vorgelegt werden kann.

Der Vorstand
 zum nächst. Angeordneten des Jahres:
 St. Jansen